

Verletzung der Informationspflichten – Sanktionen für Publizität

Detaillierte Regeln zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben und die Förderung aus dem Programm INTERREG Sachsen – Tschechien 2021-2027 sind in dem gemeinsamen *Leitfaden für Begünstigte zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften* enthalten.

Im Falle einer Fehlerfeststellung wird der Kooperationspartner von der nationalen Kontrollinstanz bzw. der Lead-Partner von der Stelle für die grenzübergreifende Prüfung zu Abhilfemaßnahmen aufgefordert. Hierfür wird eine angemessene Frist festgelegt. Wenn der Kooperationspartner keine Abhilfemaßnahmen trifft oder eine Abhilfemaßnahme nicht möglich ist (z. B. wenn mangelhafte Werbemittel bereits an die Zielgruppe ausgereicht worden sind), wird eine Sanktion gemäß nachfolgenden Ausführungen verhängt.

Wenn bei Veranstaltungsunterlagen (z. B. dem Einladungsschreiben) die Publizität mangelhaft ausgeführt wurde oder gänzlich fehlt, muss eine Sanktion nicht zwingend verhängt werden, wenn der Kooperationspartner nachweist, dass die Öffentlichkeit oder die Teilnehmer an der Veranstaltung mithilfe anderer Publizitätsformen ausreichend informiert wurden (z. B. Banner am Veranstaltungsort).

Wenn ein Publizitätsinstrument beschädigt wird, muss der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Kooperationspartners mindestens für die Dauer der Projektlaufzeit und ggf. der Mittelzweckbindung wiederhergestellt werden.

Sanktionen mit Bezug zu konkreten Ausgaben

Sofern der Publizitätsverstoß einer konkreten Ausgabe zugeordnet werden kann, erfolgt die Minderung der betroffenen Ausgabe entsprechend nachfolgender Übersicht.

Es wird zwischen zwei Fehlerarten im Bereich der Einhaltung der Publizitätspflichten unterschieden:

- die Publizität fehlt gänzlich, d. h. es wurden keine Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die Programmförderung eingehalten,
- die Publizität wurde mangelhaft ausgeführt, d. h. die Publizität ist nicht komplett oder nicht vorschriftsgemäß.

	Publizität fehlt	Publizität ist mangelhaft
Werbemittel	100 % der betroffenen Ausgaben	25 % der betroffenen Ausgaben
Dokumente und Kommunikationsmaterial für die Öffentlichkeit (z. B. Plakate, Flyer, Banner, Rollups, Einladungen, Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen)	50 % der betroffenen Ausgaben	10 % der betroffenen Ausgaben
Projektoutput (in Bezug auf die im Projektantrag definierten Ergebnisse, z. B. Publikationen, Ausstattung, langlebige Tafeln oder Schilder, Projektfilme, Internetseiten oder Apps)	10 % der betroffenen Ausgaben	5 % der betroffenen Ausgaben

Bei Nichteinhaltung der Zweisprachigkeit von Projektoutputs, Veranstaltungen und Publikationen wird eine Sanktion in Höhe von 50 % der betroffenen Ausgaben verhängt.

Sanktionen ohne Bezug zu konkreten Ausgaben

Wenn die Sanktion nicht auf konkrete Ausgaben verhängt werden kann (z. B. bei der Anwendung der Restkostenpauschale oder bei den Kleinprojekten im KPF), kann die Verletzung der Regeln zu einer Minderung der Förderung um bis zu 2 % bei dem betroffenen Kooperationspartner führen.